

Auszug aus der Niederschrift

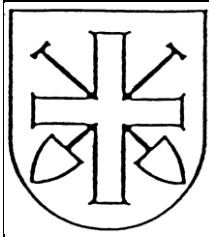
über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am Montag, 31. Oktober 2016

Tagesordnung

1. Fragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 10.10.2016
3. Landessanierungsprogramm Graben Moltkestraße
 - a) Abschlussbericht der Vorbereitenden Untersuchung (VU) und Festlegung der Sanierungsziele
 - b) Zustimmung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes und Satzungsbeschluss
 - c) Förderung von Maßnahmen auf Grundstücken im privaten Eigentum
4. Brückensanierungen und Brückenprüfungen
Fortschreibung Brückenkonzept, Sachstandsbericht
5. Zwischenbericht Haushaltsvollzug 2016
6. Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG)
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
8. Verschiedenes
9. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderats

Die näheren Erläuterungen ergeben sich aus den folgenden Sitzungsvorlagen.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

31.10.2016

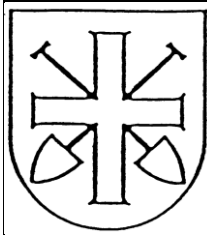
GR - 16/17

022.31

TOP 1.

Titel; Thema **Fragestunde**

Keine Anfrage.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

31.10.2016

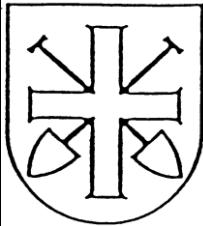
GR - 16/17

022.31

TOP 2.

Titel; Thema **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 10.10.2016**

Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats am 10.10.2016 wurde ohne weitere Aussprache einstimmig genehmigt.

	S itzungsvorlage	31.10.2016
	Gemeinderat	GR - 16/17
	öffentlich	623.12-bk TOP 3.

Titel; Thema **Landessanierungsprogramm Graben Moltkestraße**
a) Abschlussbericht der Vorbereitenden Untersuchung (VU) und Festlegung der Sanierungsziele
b) Zustimmung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes und Satzungsbeschluss
c) Förderung von Maßnahmen auf Grundstücken im privaten Eigentum

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

a) Abschlussbericht der Vorbereitenden Untersuchung (VU) und Festlegung der Sanierungsziele

Auf der Grundlage der in der Sitzung am 15.07.2013 vom Gemeinderat beschlossenen Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen (Veröffentlichung als amtliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt von Graben-Neudorf am 01.08.2013) hat die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) hierzu am 14.10.2013 einen Abschlussbericht für die Stufe 1 der VU erstellt. Diese VU beinhaltete die Erstellung eines gesamtörtlichen Entwicklungskonzepts, eines gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts sowie die grobe Analyse der bestehenden Mängel und Missstände innerhalb des Untersuchungsgebiets. Am 25.10.2013 wurde auf Basis dieser Untersuchungen ein Erstantrag auf Programmaufnahme in das Landessanierungsprogramm (LSP) 2014 gestellt. Auch ein erster Wiederholungsantrag vom 14.11.2014 wurde am 13.04.2015 negativ beschieden. Erst der 2. Wiederholungsantrag vom 20.08.2015 auf Grundlage eines vergrößerten Sanierungsverdachtsgebiets und einer beantragten Finanzhilfe i.H.v. ca. 1.996 TEUR war erfolgreich.

Mit Zuwendungsbescheid vom 08.02.2016 und einer Finanzhilfe von 800 TEUR wurde ein Bewilligungszeitraum vom 01.01.2016 – 30.04.2025 festgelegt.

Im Anschluss an die erfolgte Programmaufnahme wurden im Zeitraum April – August 2016 die VU, Stufe II mit der Befragung der betroffenen Grundstückseigentümer und Mieter sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Empfehlungen zur Wahl des Sanierungsverfahrens, der Sanierungsziele und der Abgrenzung des Satzungsgebiets abgeschlossen (siehe Abschlussbericht VU, Teil 2 **Anlage 1**). Der Inhalt dieses Berichts wird in der Sitzung des Gemeinderats durch Herrn Dipl. Geogr. Mathias Ellessor näher erläutert.

b) Zustimmung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes und Satzungsbeschluss

Nach Fertigstellung der VU ist das im Abschlussbericht als Vorschlag ausgewiesene Sanierungsgebiet förmlich festzulegen (siehe beigefügter Lageplan mit dem Abgrenzungsvorschlag des Sanierungsgebiets – **Anlage 2**). Aufgrund der erhobenen Gebäudezustände, den festgestellten Problemen und Potentialen und unter Würdigung der erhobenen Mitwirkungs- und Investitionsbereitschaft privater Grundstückseigentümer wurde das vorgeschlagene Abgrenzungsgebiet der Sanierungssatzung gegenüber dem Untersuchungsgebiet unverändert belassen.

Nachdem die im LSP bewilligten Fördermittel – wie üblich - niedriger als beantragt ausfallen, muss zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme entweder eine Eigenfinanzierungserklärung des nicht finanzierten Anteils abgegeben, der beabsichtigte Maßnahmenkatalog angepasst, das Sanierungsgebiet verkleinert oder die Höhe der Zuwendungen gegenüber den Maximalansätzen der Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) des Landes reduziert werden. Die Gesamtfinanzierung ist nach § 149 BauGB in einer Kosten- und Finanzierungsübersicht darzustellen.

Als Reaktion auf die im Vergleich zum Antrag reduzierte Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Landessanierungsprogramm schlägt die Verwaltung eine maßvolle Begrenzung der Zuwendungsbeträge für Maßnahmen auf Privatgrundstücken gegenüber gemäß den Städtebauförderrichtlinien des Landes möglichen Förderobergrenzen für Bau- und Ordnungsmaßnahmen vor. Darüber hinaus ist beabsichtigt, den Förderrahmen von EUR 1.333.333,00 vorerst beizubehalten und in den kommenden Jahren nach Konkretisierung wichtiger Einzelvorhaben Aufstockungsanträge beim Land Baden-Württemberg zu stellen, um weitere Finanzmittel zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahme generieren zu können.

Nach § 142 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist das festzulegende Sanierungsgebiet so zu begrenzen, dass sich die Sanierung zweckmäßig durchführen lässt. Maßgebend für diese Festlegung sind die im Abschlussbericht der VU (siehe obige Ziffer a) dargestellten Sanierungsziele. Dabei sind vor allem das Gebot der zügigen Durchführung der Maßnahmen und die finanziellen Möglichkeiten, insbesondere Bundes- und Landesfinanzhilfen, zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Abgrenzung des Satzungsgebiets richtet sich daher neben den zeitlichen und finanziellen Beschränkungen nach der Schwere der im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen erhobenen städtebaulichen Missstände sowie der erwarteten Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Privateigentümer.

Die Sanierung „Graben Moltkestraße“ wird im sogenannten. „Klassischen Sanierungsverfahren“, dem Regelverfahren durchgeführt. Das heißt, dass die Sanierungsmaßnahme in Anwendung der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt wird. Dies berücksichtigt der in **Anlage 3** beigefügte Satzungsvorschlag durch einen Verweis auf diese Bestimmungen, der auch die Notwendigkeit der Erhebung von Ausgleichsbeträgen einschließt. Es ist demnach vorgesehen, bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken Vereinbarungen mit Privaten Grundstückseigentümern abzuschließen. Sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen, die sich durch die Freilegung und Neuordnung eines Grundstücks im Einzelfall ergeben können, sollen als Mitfinanzierungsbeitrag gleich mit der Gewährung der Förderung verrechnet und so vorzeitig abgelöst werden.

Nach § 142 BauGB ist zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen eine Satzung zu erlassen, welche Bestandteil derselben ist. Die förmliche Festlegung

des neuen Sanierungsgebietes erfolgt durch die in Anlage 3 beigefügte Satzung gemäß § 142 Abs.1 u. 3 BauGB.

Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB ist diese Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung der Satzung wird diese für alle Betroffenen rechtsverbindlich. Im Anschluss daran ist gemäß § 143 Abs. 2 das Grundbuchamt zu beauftragen, in das betroffene Grundbuch der Grundstücke den Sanierungsvermerk in Abteilung II einzutragen.

Ergänzend dazu ist gemäß § 142 Abs. 3 BauGB die Dauer des Sanierungsverfahrens zeitlich zu begrenzen. Da der förderrechtliche Durchführungszeitraum im Bescheid vom 08.02.2016 auf 30.04.2025 förderrechtlich begrenzt wurde und anschließend noch die förderrechtliche Abrechnung der Gesamtmaßnahme gegenüber dem Land erfolgen muss, schlägt die Verwaltung vor, die Dauer des Sanierungsverfahrens zunächst sanierungsrechtlich auf den 31.12.2025 zu begrenzen. Diese Frist kann durch erneuten Beschluss insbesondere dann sanierungsrechtlich verlängert werden, wenn der förderrechtliche Durchführungszeitraum auf Antrag über den genannten Zeitraum hinaus verlängert werden sollte.

c) Förderung von Maßnahmen auf Grundstücken im privaten Eigentum

Um investitionswillige Bürgerinnen und Bürger in den geplanten monatlichen Sprechstunden vor Ort seriös beraten zu können, ist es notwendig, Richtlinien zur Förderung privater Sanierungsmaßnahmen zu erstellen und zu verabschieden.

Als Reaktion auf die begrenzt zur Verfügung stehenden Landesfinanzhilfen und unter Hinweis auf den relativ großen Umfang des Sanierungsgebietes wird daher die Festlegung der nachstehenden Förderobergrenzen vorgeschlagen. Diese Förderobergrenzen dürfen sich nur innerhalb der maximal möglichen Fördermittel auf der Grundlage der aktuell geltenden Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) des Landes Baden-Württemberg bewegen.

1.1 Baumaßnahmen (§148 BauGB) – Erneuerung von Gebäuden durch Modernisierungsmaßnahmen:

Eine Förderung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn dabei die Vorgaben der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) berücksichtigt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass bei Modernisierungsmaßnahmen die energetischen Vorgaben zur Erneuerung der äußeren Gebäudehülle (Dach, Fassade, Fenster und Tür) sowie der Modernisierung der Heizungsanlagen zu beachten sind. Voraussetzung einer Förderung ist der Abschluss einer entsprechenden Modernisierungsvereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde, nach entsprechender Prüfung der Modernisierungsfähigkeit und –würdigkeit, ggfs. unter Beachtung gestalterischer Vorgaben sowie der baugenehmigungsrechtlichen Bestimmungen.

Folgende Fördergrenzen (maximaler Kostenerstattungsbetrag) für Maßnahmen auf Grundstücken in privatem Eigentum werden vorgeschlagen

- a) Bei Erneuerung von Gebäuden (Modernisierungsmaßnahmen) max. **30 %** der zuwendungsfähigen Kosten, (ein pauschaler Abzug von 10% für den nicht zuwendungsfähigen Anteil der unterlassenen Instandsetzung ist hierbei bereits berücksichtigt)

- b) Bei einer Modernisierung von denkmalgeschützten Gebäuden, kann der Fördersatz auf max. **45 %** der zuwendungsfähigen Kosten erhöht werden.
- c) Begrenzung des Förderhöchstbetrags pro Grundstück in Fällen der Ziffer 1.1 a) **30.000,00 €**
- d) Begrenzung des Förderhöchstbetrags pro Grundstück in Fällen der Ziffer 1.1 b) **60.000,00 €**
- e) Mindestgrenze: Die zu vereinbarende Modernisierungsvereinbarung muss zuwendungsfähige Kosten von mindestens 10.000,00 € aufweisen. Maßnahmen mit geplanten zuwendungsfähigen Kosten unterhalb dieser Bagatellgrenze werden nicht gefördert.
- f) Neubaumaßnahmen werden nicht gefördert.

1.2 Ordnungsmaßnahmen (§147 BauGB) – Abbruchmaßnahmen, Freilegungen:

- a) Bei Abbruchmaßnahmen, sofern diese den Zielen der Sanierung entsprechen (Notwendigkeit aufgrund städtebaulicher Gründe, in der Regel zur Vermeidung von Baulücken mit Wiederaufbauverpflichtung eines Folgegebäudes), max. **100 %** Entschädigung der Abbruch- und Abbruchfolgekosten bei vorzeitiger Ablösung der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung und Verrechnung mit der Kostenerstattung
- b) keine Entschädigung von Gebäuderestwerten für untergehende Bausubstanz
- c) Begrenzung des Förderhöchstbetrags pro Grundstück **30.000,00 €**

1.3 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehend genannten Regelungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Jeder Einzelfall ist dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlagen:

Abschlussbericht Vorbereitende Untersuchungen, Teil 2
Lageplan mit dem Abgrenzungsvorschlag des Sanierungsgebiets
Satzung des Sanierungsgebiets Graben - Moltkestraße mit Bekanntmachung und Anhang

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Inhalt der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) zustimmend zur Kenntnis und beschließt die im Abschlussbericht der VU (Anlage 1 zur Vorlage) dargestellten Sanierungsziele.
2. Der Gemeinderat stimmt der planerischen Festsetzung des in Anlage 2 zur Vorlage ausgewiesenen Sanierungsgebiets „Graben / Moltkestraße“ zu. Gleichzeitig stimmt der Gemeinderat der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Graben / Moltkestraße“ (Anlage 3 zur Vorlage) zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Begrenzung der Dauer des Sanierungsverfahrens „Graben / Moltkestraße“ gemäß § 142 Abs. 3 BauGB auf 31.12.2025 zu.

4. Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen auf Grundstücken im privaten Eigentum entsprechend den Darstellungen in Ziffer c) Förderung von Maßnahmen auf Grundstücken im privaten Eigentum, Ziffern 1.1 – 1.3 zu.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|---|----|------|
| 1. Gesamtkosten der Maßnahme | | |
| 2. Finanzierung der Maßnahme | | |
| a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) | | |
| b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) | | |
| c) Fremdmittel/Kreditbedarf | | |
| 3. Folgekosten | | |
| a) einmalig | | |
| b) jährlich | | |
| 4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle | | |
| im | | |
| a) Verwaltungshaushalt 200 | | |
| b) Vermögenshaushalt 200 | | |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat fasste nach Abschluss der Beratung folgende Beschlüsse:

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich dagegen aus, den Erhalt der Seegärten explizit als Sanierungsziel auf Seite 32 Ziffer 3.3 der vorbereitenden Untersuchung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 5; Nein-Stimmen 7; Enthaltungen 3;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Hartmann, Herr Mayer, Frau Zinecker

Der Gemeinderat stimmte nachfolgend den in der Sitzungsvorlage genannten Beschlussvorschlägen Ziffer 1-4, die jeweils einzeln abgestimmt wurden, zu.

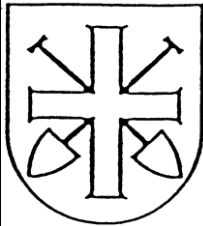
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen ; Nein-Stimmen ; Enthaltungen ;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Hartmann, Herr Mayer, Frau Zinecker

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	31.10.2016 GR - 16/17 657.1-hh/mm TOP 4.
---	--	--

Titel; Thema **Brückensanierungen und Brückenprüfungen
Fortschreibung Brückenkonzept, Sachstandsbericht**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Vor den Beratungen zum Haushaltsplan des Jahres 2017 soll ein Überblick über derzeit laufende und zukünftig geplante Maßnahmen gegeben werden. Auf die Sitzungsvorlage vom 01.02.2016 wird verwiesen.

1. Brückensanierungen 2016

Im laufenden Jahr 2016 wurden entsprechend dem Haushaltsplan folgende Brücken saniert:

- Brücke Nr. 41/2 Durchlass Hirschgraben (Nord) bei Grabener Allee (Jägerhaus); Hardtwald
- Brücke Nr. 46 Durchlass Hirschgraben (Süd) bei Grabener Allee; Hardtwald
- Brücke Nr. 18 Garten-/Schwetzinger Straße über Saalbachkanal

- Brücke Nr. 43 Wirtschaftswegüberführung der Bahn in Abteilung 19 (Hardtwald) befindet sich zur Zeit bereits in der Abstimmungsphase mit der Deutschen Bahn zur Vorbereitung der Ausschreibung, die im kommenden Winter vorgesehen ist. Die komplexen Abstimmungen und Beantragungen bei der Bahn für deren Zustimmung bedingen sehr lange Vorlaufzeiten mit entsprechend sorgfältig ausgearbeiteter Planung und Nachweisen. Starre Vorgaben zwingen bereits jetzt zu verbindlichen Zeitfensterangaben, die in die Ausschreibung aufzunehmen sind.
Die tatsächlichen Bauarbeiten sind im Frühjahr / Sommer 2017 vorgesehen.

Die Arbeiten beider Waldbrücken sind abgeschlossen. Die Brücken wurden abgenommen und freigegeben.

Die Schäden an den Überbau-Unterseiten waren wesentlich stärker als dies zunächst festgestellt werden konnte. Daher wurden diese Flächen komplett mit neuem Spritzbeton versehen und nicht nur Teilbereiche kleinflächig ausgebessert.

Beide Brücken befinden sich in der Abrechnungsphase. Nach vollständiger Abrechnung wird der Verwendungsnachweis für die Fördermittel beim Land Baden-Württemberg gestellt.

Die Arbeiten bei der Brücke Nr. 18 (Saalbachkanal) hatten höheren Abstimmungsbedarf mit der MVV (Gasversorgung Netrion) zur Folge, weil die Befestigungsträger sowie Isolation und Auflagen der unter Brücke mitgeführten Gasleitung in diesem Zusammenhang zu erneuern waren.

Für den Tausch der 4 Brückenlager und die Montage der zusätzlichen Prallkissen musste die gesamte Brücke hydraulisch angehoben werden. Übergangskonstruktion, Asphaltbelag, Geländer und Kappenbeschichtung wurden komplett erneuert.

Im Zusammenhang mit der Brückensanierung wurde die dortige Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel umgerüstet.

Trotz zusätzlicher Arbeiten konnten die Arbeiten mit dem beauftragten Unternehmen frist- und fachgerecht abgeschlossen werden. Die Brücke wird in Kürze abgenommen und befindet sich ebenfalls in der Abrechnungsphase.

2. Brückenabriss 2016

Folgende Brücken wurden 2016 auf Grund fehlender Verkehrssicherheit ersatzlos abgerissen.

- Brücke Nr. 39 Schafbrücke über Heglach
- Brücke Nr. 5/2 Unteres Bruch (hinter der alten Kläranlage Neudorf) im Bereich Wald

3. Brückenprüfungen 2016

Folgende Brücken wurden dem Haushaltsplan folgend 2016 einer Hauptprüfung gem. DIN 1076 unterzogen:

- Brücke Nr. 27 Bahnhofsweg über Pfinz
- Brücke Nr. 30 Wirtschaftsweg über Alte Pfinz (östlich der Bahn)
- Brücke Nr. 36/1 Rad- und Fußwegunterführung Bahn (Spöcker Str.)
- Brücke Nr. 36/2 Hestlichweg über Unterführung Spöcker Str.

Diese Brückenprüfungen ergaben bei den o. g. „neueren Brücken“ recht zufriedenstellende Ergebnisse. Der Reparaturbedarf wird auf ca. 113.000,- € für alle 4 Bauwerke veranschlagt, die in den Verwaltungshaushalt 2017 eingestellt werden sollen.

4. Brückensanierungen 2017

Im Jahr 2017 sollen folgende Brücken saniert werden:

- Brücke Nr. 1 Wirtschaftsweg über Saugraben Nord
 - Brücke Nr. 8 Wirtschaftsweg über Saugraben Mitte
 - Brücke Nr. 10 Wirtschaftsweg über Saugraben Süd
- sowie die u. g. und 2016 geprüften Brücken
- Brücke Nr. 27
 - Brücke Nr. 30
 - Brücke Nr. 36/1
 - Brücke Nr. 36/2

- Brücke Nr. 43 (wie unter Nr. 1 beschrieben)

Die Brücken über dem Saugraben wurden bereits im Jahr 2014 einer Hauptprüfung unterzogen.

Im Zuge des sich anschließenden Landschaftspflegekonzeptes wurden 2015 und 2016 zunächst Ufergehölze auch im unmittelbaren Bereich der Brücken entfernt, um für die Sanierung seitliche Zugänge zu den Brücken zu ermöglichen.

Alle drei Brücken sind in ihrer Standsicherheit und Dauerhaftigkeit beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Verkehrssicherheit durch fehlende Schrammborde bzw. fehlende Absturzsicherungen.

Eine lückenlose Gesamtbeurteilung war zum Prüfzeitpunkt auf Grund des hohen Wassereinstaus nicht abschließend möglich.

Selbst nach Abregelung des Zuflusses im Oberlauf des Saugrabens und vorheriger Entschlammung im Unterlauf auf Gemarkung Philippsburg konnten bei Brücke Nr. 1 nur wenige Zentimeter Freibord erzielt werden, die für eine Sicht auf die Brückenunterseite und entsprechend notwendige Prüfung nicht ausreichten.

Vertretbar wirtschaftlich wird eine endgültige Beurteilung erst im Rahmen der Sanierung angesehen, bei der ein Abpumpen des Gewässerbereiches unter der Brücke einschließlich der Entfernung der massiven Verschlammung ohnehin erforderlich sein wird. Ein Restrisiko nicht alle Schäden vor Beginn der Maßnahme exakt festzustellen, bleibt somit bestehen. Die Prüfberichte und zur Ausschreibung vorgesehenen Maßnahmen werden dem Gemeinderat vorgestellt.

Darüber hinaus sollen auch o. g. Brücken, die aktuell im Jahr 2016 geprüft wurden und einen relativen geringen Reparaturbedarf aufweisen, zeitnah 2017 saniert werden (siehe oben unter Nr. 3).

Auch diese Prüfungen und zur Ausschreibung vorgesehene Maßnahmen werden noch dem Gemeinderat vorgestellt.

Mit kleineren Reparaturen wurde bereits der Bauhof unmittelbar beauftragt.

5. Brückenprüfungen 2017

Folgende Brücken sollen im Jahr 2017 einer Hauptprüfung nach DIN 1076 unterzogen werden:

- Brücke Nr. 24 Festhallensteg
- Brücke Nr. 35 Spöcker Straße über DB, zeitnah in Zusammenhang mit Sanierung Brücke Nr. 43
- Brücke Nr. 54 Grenzgraben Richtung Rußheim (Pfinzweg)
- Brücke Nr. 55 Schwarzer Weg über Katzensgraben
- Brücke Nr. 56 Waldweg über Katzensgraben
- Brücke Nr. 59 Durchlass Katzensgraben Modellflieger
- Brücke Nr. 5/1 Unteres Bruch

Mit Ausnahme der Brücke Nr. 24 (Festhallensteg) wurden diese Brücken noch keiner Prüfung nach DIN 1076 unterzogen.

Den dann erstmaligen Prüfungen im Jahr 2017 sollten je nach Ergebnis und Erfordernis dann unmittelbar 2018 auch zeitnah die Sanierungen folgen.

Zweifellos handelt es sich dabei weiterhin um ein ehrgeiziges Sanierungsprogramm, das jedoch zur kostengünstigen Unterhaltung der Bauwerke beträgt.
Eine künftig raschere Sanierung/Reparatur hilft teure Folgeschäden zu vermeiden.

6. Kosten Haushalt 2017

Folgende Haushaltsmittel sollen für 2017 bereitgestellt werden:

Vermögenshaushalt	2.6300.942200-089	Saugrabenbrücken 1,8,10	320.000,- €
Vermögenshaushalt	2.8550.95000-002	Brücke Nr. 43, DB, Wald	250.000,- €
Verwaltungshaushalt	1.6300.511200	Brückenunterhaltungen u.a. 27,30,36/1,36/2	150.000,- €
Verwaltungshaushalt	1.6300.511100	Brückenprüfungen u.a. 24,35,54,55,56,59,5/1	50.000,- €

7. Vorschau

Die Brücke Nr. 25, Karlsruher Straße über Pfinz, liegt innerhalb des Landessanierungsprogrammes Ortsteil Graben / Moltkestraße und soll, um Fördermittel zu erhalten, in diesem Zusammenhang saniert werden.

Vor allem die westliche Brückenkappe (Geh- und Radweg) ist massiv beschädigt, so dass Handlungsbedarf besteht.

Weil diese Brücke den Bypass und das Nadelöhr der Graben-Neudorfer Verkehrsinfrastruktur darstellt, sollen die Verkehrswege dort ertüchtigt werden, damit bei künftigen Störungen und Reparaturen/Prüfungen keine Totalsperrungen mehr erforderlich werden.

Hierzu ist eine detaillierte Planung unabdingbar, die allerspätestens 2018 für eine Maßnahme in 2019 abgeschlossen sein sollte.

Brücken- sanierungen	2016	2017
	41/2 Hirschgraben	1 Saugraben Nord
	46 Hirschgraben	8 Saugraben Mitte
	18 Saalbachkanal	10 Saugraben Süd
	43 Wald DB	43 Wald DB
		27 Bahnhofsweg Pfinz
		30 Wirtschaftsweg über Alte Pfinz östlich DB
		36/1 Unterführung Spöcker Straße
		36/2 Hestlichweg über Unterführung Spöcker Str.
Brücken- prüfungen	2016	2017
	27 Bahnhofsweg Pfinz	24 Festhallensteg
	30 Wirtschaftsweg über Alte Pfinz östlich DB	35 Spöcker Straße über DB i. Z. Sanierung 43
	36/1 Unterführung Spöcker Straße	54 Grenzgraben Richtung Rußheim
	36/2 Hestlichweg über Unterführung Spöcker Str.	55 Schwarzer Weg über Katzengraben
		56 Waldweg über Katzengraben
		59 Durchlass Katzengraben Modellflieger
		5/1 Unteres Bruch

Die Maßnahmen werden in der Sitzung vorgestellt.

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme und Zustimmung zum Konzept.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

- | | | |
|----|---|--------------------------------------|
| 1. | Gesamtkosten der Maßnahme | s. Nr. 6 Kosten Haushalt 2017 |
| 2. | Finanzierung der Maßnahme | |
| | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) | |
| | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) | |
| | c) Fremdmittel/Kreditbedarf | |
| 3. | Folgekosten | |
| | a) einmalig | |
| | b) jährlich | |
| 4. | Veranschlagung bei Haushaltsstelle | |
| | im a) Verwaltungshaushalt 2017 | |
| | b) Vermögenshaushalt 2017 | |

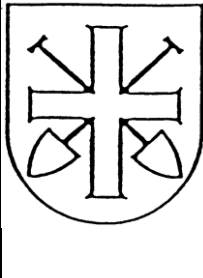
Umwelt-Einfluss:

Beschlussvorschlag:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Nach Abschluss der Beratungen regte ein Gemeinderat an, die Sitzungsvorlage lediglich zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Haushaltsberatungen über die einzelnen Maßnahmen zu entscheiden. Diesem Vorschlag wurde nicht widersprochen.

Der Gemeinderat nahm die Ausführungen zur Fortführung des Brückenkonzepts zur Kenntnis.

	<p>Sitzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p>31.10.2016 GR - 16/17 902.41; 022.31-ts TOP 5.</p>
---	--	--

Titel; Thema **Zwischenbericht Haushaltsvollzug 2016**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des Haushaltsvollzugs wird hiermit ein Zwischenbericht zum Haushalt 2016 vorgelegt. In der Anlage sind die im Laufe des Haushaltsjahres durch Ratsbeschlüsse oder nicht beeinflussbare Umstände eingetretenen bzw. erwarteten Veränderungen zusammengefasst und die Auswirkungen auf das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2016 dargestellt. Die Gründe sind in der Anlage enthalten.

Überplanmäßige Ausgaben wurden i.d.R. durch den GR oder TAS unter Hinweis auf die Finanzierung im Rahmen eines Nachtragshaushalts beschlossen.

Die sich im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2016 ergebenden Mehrkosten und Mehrinvestitionen sind durch die Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt und die damit verbundene höhere Zuführung zum Vermögenshaushalt gedeckt. Eine Nachtragshaushaltssatzung ist nach §82 GemO nicht erforderlich, weshalb hierauf verzichtet wird.

Abrechnung Verwaltungshaushalt:

Im Haushaltsplan wurde von einer umgekehrten Zuführung (Zuführung vom Vermögenshaushalt) von 734.000 € ausgegangen. Die Veränderungen führen in Summe zur einer geringen Zuführung zum Vermögenshaushalt vom ca. 40.000 €, somit zu einer Verbesserung des Ergebnisses des Verwaltungshaushalts um 774.000 €.

Im Wesentlichen resultiert dies aus den um ca. 700.000 € höheren Gewerbesteuereinnahmen, Nachzahlungszinsen und Holzerlösen, ausgabeseitig im Wesentlichen aus der Neueinrichtung des TigeR und der Gewerbesteuerumlage.

Abrechnung Vermögenshaushalt:

Die Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben incl. Abrechnung des Verwaltungshaushalts führen in Summe zur **Entnahme aus der Rücklage** von ca. 5.007.000 €. Im Haushaltsplan wurde von einer Entnahme von ca. 5.407.000 € ausgegangen, sodass die Entnahme bei ca. 770.000 € höherer Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt nur um ca. 400.000 € **niedriger** als veranschlagt ausfällt.

Verfallende Haushaltsreste aus 2015:

Verfallende Reste sind nicht in besonderer Höhe abzusehen, sodass von einer Berücksichtigung abgesehen wird.

Allgemeine Rücklage:

Die Allgemeine Rücklage beträgt zum	
31.12.2015 (Jahresrechnung 2015)	13.539.180 €
voraussichtliche Entnahme 2016	- 5.006.750 €
Verfallende Haushaltsreste 2015	+ 0 €
Rücklage 31.12.2016	8.532.430 €
Rücklage je Einwohner (gerundet) zum 31.12.2016	738 €
(Rücklage je Einwohner (gerundet) zum 31.12.2015)	977 €
(Rücklage je Einwohner (gerundet) zum 31.12.2014)	1.151 €
Verschuldung des Kämmereihaushaltes zum 31.12.2016	0 €

Anlagen:

Liste der wesentlichen Änderungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie Berechnung der voraussichtlichen Rücklage 31.12.2016.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis.

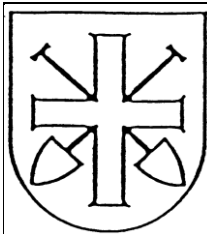
Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|---|------|
| 1. | Gesamtkosten der Maßnahme | |
| 2. | Finanzierung der Maßnahme | |
| | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) | |
| | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) | |
| | c) Fremdmittel/Kreditbedarf | |
| 3. | Folgekosten | |
| | a) einmalig | |
| | b) jährlich | |
| 4. | Veranschlagung bei Haushaltsstelle | |
| | im a) Verwaltungshaushalt 200 | |
| | b) Vermögenshaushalt 200 | |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat nahm den Zwischenbericht zum Haushaltsvollzug 2016 zur Kenntnis.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

31.10.2016

GR - 16/17
962.21; 022.31-ts
TOP 6.

Titel; Thema **Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG)**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Auf die Sitzungsvorlage zum Verwaltungsausschuss am 17.10.2016 wird verwiesen. Nachfolgend ist der Inhalt dieser Sitzungsvorlage nochmals wiedergegeben. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung den Sachverhalt beraten und empfiehlt dem GR die Beschlussfassung wie unter Beschlussvorschlag angegeben.

Ergänzung:

Jagdgenossenschaften sind nach §15 Abs.2 Jagd- und Wildtiermanagement eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für Sie gilt damit ebenso uneingeschränkt die Regelung des §2b UStG. Somit werden die bisher nicht steuerbaren gemeinschaftlichen Jagdbezirke künftig ebenfalls steuerpflichtig, zumindest sofern Sie die Jahresumsatzgrenze von 17.500 € überschreiten.

Als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts muss die Jagdgenossenschaft diese die Option gesondert erklären. Nach der gültigen Satzung der Jagdgenossenschaft Graben-Neudorf vertritt der Gemeinderat die Jagdgenossenschaft incl. Haushaltsführung und Kassenwesen. Somit obliegt die Optionserklärung ebenfalls dem Gemeinderat.

1. Bisherige Rechtslage

Nach dem bis Ende 2015 geltenden Recht ist die Gemeinde Graben-Neudorf als juristische Person des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und damit umsatzsteuerpflichtig. Ein BgA liegt dann vor, wenn die Kommune anstelle von hoheitlichen, nicht steuerpflichtigen Tätigkeiten, wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist insbesondere die Umsatzgrenze von 30.678 Euro (neu: 35.000 Euro) jährlich von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung, ob ein BgA vorliegt. Da diese Grenze oft unterschritten wurde, ist nach der bisherigen Regelung eine Vielzahl von gemeindlichen Erträgen nicht umsatzsteuerpflichtig.

Bislang bestehen bei der Gemeinde Graben-Neudorf folgende BgA:

Grundbucheinsichtsstelle
Freibad

Unterabschnitt: 1100
Unterabschnitt: 5710

Breitband	Unterabschnitt: 7610
Pestalozzihalle	Unterabschnitt: 7670
Photovoltaikanlagen	Unterabschnitt: 8171
Forstwirtschaft	Unterabschnitt: 8550
Jagdrecht	Unterabschnitt: 7800/8550

2. Neuregelung der Umsatzbesteuerung

Die bisher geltende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde durch Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zum 01.01.2016 formell aufgehoben. Die Wirkung des neuen § 2b UStG tritt aber erst ab dem 01. Januar 2017 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird die Umsatzbesteuerung grundlegend an andere Voraussetzungen geknüpft. Der BgA-Begriff ist hierfür nicht mehr von Bedeutung. Dies hat zur Folge, dass wesentlich mehr Tätigkeitsbereiche der Gemeindeverwaltung umsatzsteuerbar werden. So sind unter anderem alle Leistungen mit privatrechtlicher Grundlage umsatzsteuerbar, zu welchem auch die Vermietungs- und Verpachtungstätigkeiten gehören, welche bisher als „Vermögensverwaltung“ nicht steuerbar waren. Sämtliche Verkäufe von „Werbeartikeln“ der Gemeinde (Bücher etc.) sind ebenfalls zu versteuern. Eine Umsatzgrenze wie bisher gibt es nicht.

Ebenso sind öffentlich rechtliche Leistungen steuerbar, sofern sie zu größeren Wettbewerbsverzerrungen (Jahresumsatz über 17.500 Euro) führen. Außerdem unterliegt die interkommunale Zusammenarbeit (z.B. die im Rahmen der Abfallbeseitigung vereinbarten Beistandsleistungen (Grünabfallverwertung/ Wertstoffhof) künftig strengeren Voraussetzungen, um von der Umsatzbesteuerung ausgenommen zu werden. Kommunale Leistungen werden daher u.U. künftig für den Bürger teurer. Sofern in den zu Grunde liegenden Verträgen keine Vereinbarung hinsichtlich der Umsatzsteuer getroffen wurde, ist es auch möglich, dass die Umsatzsteuer letztlich bei der Gemeinde „hängen bleibt“, da im Zweifel Entgelte in Verträgen als brutto (inklusive Umsatzsteuer) vereinbart gelten.

3. Weiteres Vorgehen

Durch § 27 Abs. 22 UStG ergibt sich für juristische Personen des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, einmalig und einheitlich (für die Gesamtverwaltung) bis 31.12.2016 (Ausschlussfrist) gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären, dass bis 31.12.2020 zur bestehenden Altregelung optiert werden soll. Die Neuregelungen greifen dann erst ab 01.01.2021. Diese Erklärung kann jährlich für das Folgejahr widerrufen werden (Anwendung des neuen § 2 b UStG bereits vor 2021). Spätestens ab dem 1.1.2021 ist von allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Neuregelung anzuwenden.

Der Übergangszeitraum bis 2020 muss genutzt werden, um eine „Inventur“ aller kommunales Erträge und Verträge durchzuführen. Alle Tätigkeiten, mit denen die Gemeinde Graben-Neudorf Einnahmen erzielt, müssen daraufhin überprüft werden, ob sich die umsatzsteuerliche Behandlung auf Grundlage des § 2b UStG ändert. Die bestehenden Verträge sind in ihrem Bestand aufzunehmen und zu prüfen, ob eine Ausgestaltung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage möglich ist und ob sich in diesem Fall Wettbewerbsverzerrungen ergeben könnten. Bei privatrechtlichen Verträgen sollte eine „Öffnungsklausel“ für die Umsatzsteuer aufgenommen werden

(Vereinbarung „zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer“). Daneben müssen technische Anpassungen der Buchhaltungssoftware vorgenommen werden.

Eine Anwendung des neuen § 2b UStG vor 2021 könnte für Graben-Neudorf dann interessant sein, wenn größere Investitionen in Bereichen getätigt werden, die künftig zur Umsatzsteuerpflicht verbunden mit der Vorsteuerabzugsberechtigung führen. In diesem Fall könnte die Option zum alten Recht widerrufen werden, um bereits vor 2021 das neue Recht anzuwenden und den Vorsteuerabzug auf die Investitionskosten geltend zu machen. Vorher müssten allerdings genau die Folgen abgeschätzt werden, da die Erklärung nur insgesamt für die gesamte Gemeinde und unwiderruflich zurück genommen werden kann.

Da der neue § 2b UStG eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen enthält, besteht noch erheblicher Klärungsbedarf. Antworten soll ein Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums geben, welches erst 2017 erwartet wird. Auch die großen Steuerberatungsfirmen sind derzeit noch überfragt, wenn es um Detailfragen und die Handhabung der Neuregelung ab 2017 geht. Nach Einschätzung des Städte- und Gemeindetags Baden-Württemberg wird daher die überwiegende Mehrheit der Kommunen zur Altregelung optieren.

Insgesamt ist die Auswirkung der Neuregelung schwierig zu beurteilen, da sich durch die Vorsteuerabzugsmöglichkeit neue Chancen eröffnen können, andererseits aber die Umsatzsteuer letztlich vom Bürger bzw. Leistungsempfänger zu tragen sein wird. Im Moment ist noch nicht absehbar, ob externe Unterstützung bei der Beurteilung der einzelnen Sachverhalte benötigt wird, hieraus könnten sich finanzielle Mehrbelastungen ergeben.

Da noch viele Fragen hinsichtlich der Beurteilung einzelner Sachverhalte in der Praxis bestehen, sich momentan keine größeren Investitionen mit künftiger Vorsteuerabzugsberechtigung abzeichnen und die Folgen der Neuregelung für die Gemeinde Graben-Neudorf noch nicht absehbar sind, empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat der Optionserklärung zur Beibehaltung der alten Rechtslage, vorläufig bis 31.12.2020, zuzustimmen.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die gesetzliche Neuregelung zur Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt zu, zur alten Rechtslage (§ 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung) bis zum 31.12.2020 zu optieren und hierzu gegenüber dem Finanzamt schriftlich die weitere Anwendung der alten Rechtslage bis zum 31.12.2020 zu erklären.
3. Der Gemeinderat stimmt als Vertreter der Jagdgenossenschaft Graben-Neudorf für dieselbe zu, zur alten Rechtslage (§ 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung) bis zum 31.12.2020 zu optieren und hierzu gegenüber dem

Finanzamt schriftlich die weitere Anwendung der alten Rechtslage bis zum 31.12.2020 zu erklären.

Finanzielle Auswirkungen

- | | |
|----|---|
| Ja | Nein |
| 1. | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | Finanzierung der Maßnahme |
| | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | Folgekosten |
| | a) einmalig |
| | b) jährlich |
| 4. | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte den Beschlussvorschlägen Ziffer 1-3 der Sitzungsvorlage ohne weitere Aussprache zu.

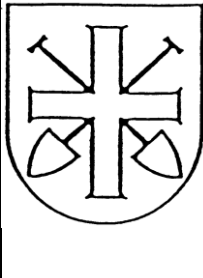
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

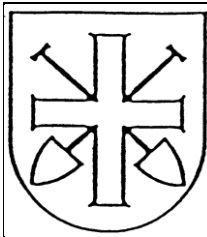
An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<p>Sitzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p>31.10.2016 GR - 16/17 022.31 TOP 7.</p>
---	--	---

Titel; Thema **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister stellte fest, dass in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.10.2016 keine bekanntzugebenden Beschlüsse gefasst wurden.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

31.10.2016

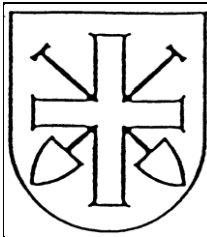
GR - 16/17

022.31

TOP 8.

Titel; Thema **Verschiedenes**

Keine Punkte.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

31.10.2016

GR - 16/17

022.31

TOP 9.

Titel; Thema **Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderats**

Keine Punkte.